

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (BUND Thüringen), im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit zur

Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten  
-Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung-

Erfurt, 18.03.2023

Der BUND Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit zur Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung Stellung zu nehmen. Der BUND Thüringen steht der Öffnung der benachteiligten Gebiete für die Freiflächen-PV grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Die Öffnung der sog. Benachteiligten Gebiete für die Freiflächen-PV kann für den Umbau hin zu Erneuerbaren Energien und den gesteckten Zielen weitere, wichtige Flächen erschließen.

Andererseits ist zu bedenken, dass in den benachteiligten Gebieten überdurchschnittlich häufig Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere auch die Biodiversität, liegen.

Um insoweit einen sachgerechten Ausgleich herbeizuführen, sind

1. weitere landespolitische Maßnahmen zur Lenkung des Ausbaus der Photovoltaik auf bereits bebaute oder versiegelte Flächen und Konversionsflächen umzusetzen. Dazu gehört z.B. eine solare Baupflicht für den Neubau von Gebäuden. Im Rahmen der Genehmigung von Bebauungsplänen bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen für den Neubau und Um- und Ausbau von Wohn- und Gewerbeerbegebäuden ist vorzuschreiben, dass Dachflächen mit Anlagen zur solaren Wärme- und / oder Stromgewinnung ausgestattet werden müssen. Erschließungsmaßnahmen und Zuschnitt der Baugrundstücke sollen eine Ausrichtung der Gebäude in Ost-West-Richtung und damit eine optimale Nutzung der Sonnenenergie sicherstellen. Förderprogramme des Freistaates sollen dazu finanzielle Unterstützung geben.

2. Von Öffnung der benachteiligten Gebiete für die Anlage von Freiflächen-Fotovoltaik auszunehmen sind in der Verordnung besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG, die FFH-Gebiete, Grünland in Vogelschutzgebieten sowie Flächen mit FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete.

In der Begründung zur Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung ist klarzustellen, dass Vorschriften für naturschutzrechtliche Schutzgebiete und die Erhaltungsziele für die EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Anlagenehmigung zu beachten sind.

Ein vergleichbarer Ausschluss von Flächen wurde auch in anderen Bundesländern vorgenommen, siehe [https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Uebersicht\\_Stand\\_Laenderoeffnungsklausel\\_Solaranlagen.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Uebersicht_Stand_Laenderoeffnungsklausel_Solaranlagen.pdf)

Wir möchten zu den genannten Themen auch auf unsere Stellungnahmen vom 08.04.2022 hin zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten hinweisen sowie zur Teilfortschreibung des LEP vom 17.03.2023. Im Rahmen des Ausbaus sollte zudem das Thüringer Biotopverbundkonzept „Vielfalt durch Vernetzung“ (siehe [https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen\\_TMUEN/Broschuere-BV-TH\\_barrierefrei.pdf](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMUEN/Broschuere-BV-TH_barrierefrei.pdf)) Berücksichtigung finden.